

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil II

(VwV Invest BW – Innovation II)

„Vom 01.01.2024 - Aktenzeichen: 31-4331.11-1/1-“

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil II vom 15. Oktober 2021 (GABl. S. 472), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2022 (GABl. S. 1180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- dem Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seiten 1 bis 78) (AGVO) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167 vom 23. Juni 2023 S.1-90);“
 - b) Im fünften Spiegelstrich werden die Wörter „Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ durch die Wörter „Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.
 2. In Nummer 3.6 erster Spiegelstrich dritter Satz wird die Angabe „§ 807“ durch die Angabe „§ 802c“ ersetzt.
 3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.5 erster Spiegelstrich wird der Halbsatz „und damit beihilfekonform gefördert werden kann;“ gestrichen.

b) In Nummer 5.9 Satz 3 wird die Angabe „200 000 Euro“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

c) Nummer 5.10 wird wie folgt geändert

erster Spiegelstrich Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne beziehungsweise einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Gehälter je Kalenderjahr inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeitenden;“

Die ersten beiden Sätze des zweiten Spiegelstrichs werden ersatzlos gestrichen.

Der fünfte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 20 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen sowie für Forschungseinrichtungen gewährt;“

Der sechste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, erhalten einen institutsspezifischen Gemeinausgabenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlagssätze für öffentlich geförderte Projekte“

Im siebten Spiegelstrich Satz 2 werden die Wörter „Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung“ gestrichen.

Als elfter Spiegelstrich wird angefügt:

„- Bei allen Zuwendungsempfängern sind Arbeiten, die nicht den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entsprechen, nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind daher zum Beispiel Aufwände für Projektmanagement, Koordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, Patente, Bewirtung, etc.“

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.